

Nichtamtlicher Teil.

Welche Abbildungen geschäftlicher Kataloge dürfen nachgebildet werden?

Von Fred Hood.

(Vgl. Börsenblatt 1909, Nr. 33.)

[Nachdruck verboten.]

for. Es ist mehrfach durch das Reichsgericht und durch das Gutachten der Königl. Literarischen Sachverständigen-Kammer festgestellt worden, daß Kataloge, wenn sie eine eigene geistige Fähigkeit offenbaren, bezw. wissenschaftlichen oder technischen Inhalt aufweisen, nach dem Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 den Schutz gegen Nachdruck genießen. Dasselbe gilt von den Abbildungen; wenn sie technischer Natur sind, so sind sie nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 geschützt; wenn sie zu den Werken der Kunst oder Kunstindustrie gehören, so genießen sie den Schutz auf Grund des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907.

Nun ist es ein großer Irrtum, anzunehmen, daß nun jeder Katalog, dessen Zusammenstellung irgend einen Aufwand geistiger Tätigkeit erforderte, und jede Abbildung in Katalogen geschützt sei. Diese irriige Auffassung, die die Handelsfirma Sch. in Braunschweig zu einer Klage gegen den Kaufmann Karl S. in Hannover wegen Nachdrucks eines Kataloges von Manufaktur- und Modewaren veranlaßte, ist dem Kläger außerordentlich kostspielig geworden.

Das Klageobjekt betrug einige tausend Mark und beschäftigte drei Instanzen. Der Kläger, der mit seiner Forderung vom Reichsgericht abgewiesen wurde, hat nun die sehr bedeutenden Kosten zu tragen, und schließlich ist die amtliche Feststellung, daß die Abbildungen des Kataloges von der Konkurrenz beliebig nachgedruckt werden können, doch auch nicht gerade angenehm.

Nun ist es für die Handelsfirmen von größter Wichtigkeit, ihre Kataloge, die ein Hauptpropagandamittel bilden, gegen Nachdruck zu schützen, und sie sollten aus nachstehendem Beispiele die Lehre ziehen, wie notwendig es ist, ihre Kataloge von Personen bearbeiten zu lassen, die mit dem Urheberrecht vertraut sind.

Der Tatbestand ist folgender: Der Kläger Sch. betreibt in Hannover ein großes Manufaktur- und Modewaren-geschäft, mit dem auch ein Versandgeschäft verknüpft ist; der Beklagte Karl S. hat ein ähnliches Geschäft in Braunschweig. Der Kläger verbreitete schon seit Jahren einen Katalog in einer Auflage von 80 000 Exemplaren, zuletzt einen solchen von 152 Seiten Umfang mit etwa 2000 Abbildungen. Alle Instanzen sind sich darin einig, daß der Beklagte aus dem Katalog des Klägers zahlreiche Abbildungen entnommen und durch ein photomechanisches Verfahren vervielfältigt hat. Der Kläger behauptet, es seien 85 Abbildungen nachgedruckt, aber auch die Texte unter den Abbildungen seien zum Teil seinem Katalog entnommen. Er beantragte demgemäß vor der ersten Instanz, den Beklagten zu verurteilen:

1. bei Vermeidung einer gerichtlich festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe es zu unterlassen, Texte oder Abbildungen der klägerischen Preisliste, insbesondere der Preisliste vom Jahre 1904/05 fernerhin nachzubilden;
2. die vorhandenen Preislisten des Beklagten für 1905/06 zu vernichten;
3. die zum Nachdruck in diesen Preislisten benutzten Klischees zu vernichten;
4. dem Kläger 10 000 *M* nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der Zustellung der Klage zu bezahlen.

Zur Begründung des Schadenersatzanspruches wurde vom Kläger geltend gemacht, daß das von ihm mit großen Kosten erworbene Urheberrecht an Text und Abbildungen seines Katalogs durch den Beklagten verletzt werde, daß jedes einzelne Klischee zu den Abbildungen auf 5 *M* bis 300 *M* zu stehen komme und der ganze Katalog einen Aufwand von 30 000 *M* erfordert habe, die Handlungsweise des Beklagten eine vorsätzliche sei und gegen die guten Sitten verstoße und demnach eine Schadenersatzforderung gemäß §§ 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sei.

Der Beklagte behauptet dagegen, er habe sich vor Benutzung der Abbildungen erkundigt und die Auskunft erhalten, daß er derartige Abbildungen aus fremden Katalogen abdrucken dürfe, da sie nicht geschützt seien. Wenn der Kläger ferner behauptet, daß zur Schaffung eines derartigen Katalogs hohe Sachkunde, praktische Erfahrungen, verbunden mit gutem Geschmack, erforderlich wären, und daß schon die Gruppierung und Anordnung der Waren im Katalog ein Ergebnis individueller Geistesarbeit sei, so könne er dasselbe auch von seinem Katalog behaupten — auch dieser bilde eine völlig individuelle Schöpfung.

Durch Urteil der 2. Kammer für Handelsfachen des Herzoglichen Landgerichts in Braunschweig vom 3. Januar 1907 wurde der Kläger abgewiesen, weil der Beklagte bei Herstellung seines Kataloges durchaus selbständig verfahren sei. Von einem Nachdruck des Textes könne keine Rede sein, die entnommenen Abbildungen seien weder technischer, noch belehrender Art und könnten auch nicht als Produkt einer eigenen schöpferischen Tätigkeit angesehen werden. Der Kläger legte gegen dieses Urteil Berufung ein und beantragte unter Ermäßigung seines Schadenersatzanspruches auf 3000 Mark den Beklagten zur Zahlung dieser Entschädigung zu verurteilen. Das Oberlandesgericht in Braunschweig entsprach diesem Antrage und verurteilte den Beklagten am 17. Januar 1908 zur Zahlung von 3000 Mark Entschädigung und zur Vernichtung von 15 Seiten der ganzen Auflage des Kataloges, weil dieselben die 85 nachgedruckten Illustrationen enthielten, endlich auch zur Vernichtung der 85 Klischees. Für jeden Fall weiteren Nachdrucks aus dem klägerischen Kataloge wurde dem Beklagten eine Geldstrafe von 500 Mark angedroht.

Gegen dieses Urteil wandte sich der Beklagte mit dem Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht. Dieses schloß sich unter ausführlicher Begründung dem Urteil der ersten Instanz an und hob das Urteil des Berufungsgerichts auf. — Das Reichsgericht führte folgendes aus: Das Berufungsgericht habe nicht untersucht, ob der Katalog des Klägers zu den schutzfähigen Schriftwerken im Sinne des § 1 des Urheberrechtsgesetzes gehöre: aber beide Vorinstanzen hätten übereinstimmend angenommen, daß die Anordnung und Einteilung des Stoffes in dem Katalog des Beklagten auf selbständiger geistiger Tätigkeit beruhe und daß von einem Nachdruck des Textes keine Rede sein könne. Abweichend von der ersten Instanz nimmt aber das Berufungsgericht an, daß 85 der nachgedruckten Abbildungen zu den durch § 1 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes geschützten Abbildungen technischer Art gehören und auch belehrender Natur seien, da sie das Verständnis des Textes erleichtern und die in diesem beschriebenen Gegenstände anschaulich machen. Hiernach seien die Abbildungen als solche durch das Gesetz geschützt, so daß es ohne Bedeutung sei, ob der Beklagte die Anordnung des in seiner Preisliste verwerteten Stoffes ganz durch seine eigene geistige Tätigkeit geschaffen habe.